

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2008-11-18

Dezernat/ Amt: II / Lenkungsgruppe
Strategische Steuerung
Bearbeiter: Herr Andreas Ruhl
Telefon: 545 - 1304

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

02332/2008

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Ausnahmeregelung zu § 4 Nr. 5 der Haushaltssatzung 2008

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass in Abweichung zur Regelung des § 4 Nr. 5 der Haushaltssatzung die Mehreinnahmen aus Rückzahlungen des ZGM aus 2007 für die sich ergebenden überplanmäßigen Ausgaben aus dieser Abrechnung sowie für die zusätzlichen Bauunterhaltungsleistungen am Goethe-Gymnasium eingesetzt werden dürfen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit der Haushaltssatzung 2008 (Beschluss der Stadtvertretung vom 05.05.2008) wurde in § 4 Nr. 5 eine modifizierte Budgetierungsregelung beschlossen. Dabei wurde festgelegt, dass Mehreinnahmen zur Deckung von Mehrausgaben nur dann herangezogen werden dürfen, wenn diese managementbedingt erzielt worden sind.

Diese Regelung soll für den speziellen Fall der Verwendung der Mehreinnahmen aus dem Jahresabschluss des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement Schwerin (ZGM) außer Kraft gesetzt werden.

Mit der Vorlage 02154/2008 zum Jahresabschluss 2007 des ZGM wurde eine Verbindlichkeit gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin i.H.v. ca. 705 T€ ausgewiesen (Beschluss StV. vom 20.10.2008). Maßgeblicher Grund dafür war ein gegenüber der Planung geringerer Bedarf vorrangig in Bezug auf Energiekosten.

Die detaillierte Aufschlüsselung der Nebenkostenabrechnung hat gezeigt, dass in einigen Unterabschnitten Rückzahlungen vom ZGM zu erwarten sind, in anderen Unterabschnitten jedoch Nachzahlungen an das ZGM zu leisten sind (siehe Anlage). Die Gegenrechnung der Rückzahlungen und Nachzahlungen ergibt die genannte Haushaltsverbesserung von

705 T€ als Mehreinnahme. Diese Mehreinnahme wird zu einer Verbesserung des Haushaltsergebnisses 2008 führen. Sie kann aber nicht ohne Weiteres für Mehrbedarfe eingesetzt werden. Zum einen müsste im Einzelfall nachgewiesen werden, dass die Mehreinnahmen managementbedingt sind (vgl. auch Budgetierungskonzept 3.0, Punkt 6.3.3.). Zum anderen dürfte von den Mehreinnahmen nur ein bestimmter Prozentsatz verwendet werden.

Wegen des „Mehreinnahmeverwendungsverbotes“ würde es schon innerhalb der Budgets zu Verstößen gegen die Haushaltssatzung kommen, da die Nachzahlungen an das ZGM nur leistbar sind, wenn die Mehreinnahmen aus Rückzahlungen des ZGM innerhalb des Budgets zur Deckung verwendet werden. Die Verwendung der Mehreinnahmen ist aber an die managementbedingte Erwirtschaftung gebunden (s.o.).

Durch ein von § 4 Punkt 5. Haushaltssatzung abweichendes Verfahren könnten die Erstattungen des ZGM mit einem Teilbetrag dazu genutzt werden, anstehende Aufgaben zu erfüllen. Konkret angestrebt wird die Beauftragung der Schadstoffsanierung im Goethegymnasium, die durch das ZGM realisiert werden soll. Der Umfang dieser Maßnahme wird mit ca. 200 T€ geschätzt, die Mittel dafür sind für 2008 nicht im Budget Schulen veranschlagt. Nach Aussage des Fachbereiches ist eine Deckung aus dem Budget nicht möglich. Eine Deckung könnte aber aus den vorgenannten Mehreinnahmen erfolgen. Die Verwendung der Mehreinnahmen aus den Rückzahlungen wäre für die Leistung der Nachzahlungen innerhalb der Budgets möglich, ohne dass ein Nachweis der managementbedingten Erzielung erbracht werden muss.

Die mit der Abrechnung des ZGM im Zusammenhang stehenden überplanmäßigen Bedarfe sowie der Mehrbedarf für das Goethegymnasium gelten mit dieser Vorlage als genehmigt.

2. Notwendigkeit

siehe Sachverhalt

3. Alternativen

Alternative, kommunal- und haushaltsrechtlich einwandfreie Lösungsmöglichkeiten ohne Beteiligung der Stadtvertretung werden durch die Verwaltung wegen der eindeutigen Satzungsregelung des § 4 der Haushaltssatzung nicht gesehen.

Grundsätzlich denkbar wäre auch die Herbeiführung einer Entscheidung des Hauptausschusses, da die Größenordnungen der finanziellen Transaktionen je Haushaltsstelle unter den Wertgrenzen für überplanmäßige Ausgaben liegen, die ausschließlich durch die Stadtvertretung zu entscheiden sind. Die Alternative wird hier jedoch nicht verfolgt, da die geplante Vorgehensweise explizit eine Regelung der Haushaltssatzung außer Kraft setzen soll, die Grundsatzcharakter in Bezug auf die Haushaltsbewirtschaftung hat.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen:

Betriebskostenabrechnung nach Unterabschnitten

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin